

Die Regionen in Europa

RUDOLF HRBEK

Regionen sind nicht erst seit kurzem als eigenständige Akteure auf der europäischen Bühne erschienen. Vielmehr sind bereits seit Jahrzehnten entsprechende Aktivitäten zu verzeichnen: dazu zählen die Zusammenarbeit verschiedener europäischer Grenzregionen, die 1971 geschaffene Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen, die im Mai 1980 vom Europarat verabschiedete Konvention zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften in Europa; der 1950/51 ins Leben gerufene Rat der Gemeinden Europas, der sich 1975 in Europäische Konferenz der Gemeinden und Regionen umbenannte und aus dem über den Rat der Regionen Europas (1985) im Jahr 1987 schließlich die Versammlung der Regionen Europas wurde.

Regionen machen sich in jüngster Zeit energischer und fordernder bemerkbar. Sie sehen in verschiedenen Entwicklungen der jüngsten Zeit in Europa eine Herausforderung und zugleich die Chance, spezifische regionale Anliegen zu vertreten und als eigenständige Akteure aufzutreten. Das ist der Hintergrund für die Stärkung bzw. Neukonstituierung von Dachorganisationen zur Repräsentation von Regionen und regionalen Interessen. Auch das Schlagwort vom "Europa der Regionen"¹ ist in diesem Zusammenhang zu sehen:

- Es kann auf die Wünschbarkeit regionaler Kooperation verweisen, wobei es sich sowohl um die Zusammenarbeit von Grenzregionen, als auch um die Kooperation von weit entfernt liegenden Regionen mit entweder gleicher oder unterschiedlicher und insofern komplementärer Struktur handeln kann.
- In seiner weitestgehenden Form könnte das Schlagwort "Europa der Regionen" darauf zielen, Regionen an Stelle von Staaten zu den wichtigsten Bausteinen des europäischen Zusammenschlusses und damit auch für die Weiterentwicklung der EG zu machen.
- Schließlich kann es sich beim Konzept "Europa der Regionen" darum handeln, für die EG die Notwendigkeit eines dreistufigen Aufbaus zu fordern und den Regionen vertraglich verankerte Mitgestaltungsmöglichkeiten im Integrationsprozeß einzuräumen.

'Region', 'Regionalismus', 'Regionalisierung'²

Der Begriff "Region"³ wird ganz allgemein zur Bezeichnung einer territorialen Einheit verwendet, die einerseits mehr als den lokalen/kommunalen Bereich umfaßt, die andererseits nur Teil einer größeren (Gesamt-)Einheit ist. Regionen können vor allem durch folgende Merkmale bestimmt werden: geographische

Gegebenheiten, die ein Territorium zu einer geographischen Region machen; ethnische, sprachliche, kulturelle oder auch religiöse Gemeinsamkeiten der in einem bestimmten Territorium lebenden Bevölkerung – oder ihrer großen Mehrheit –, die dem Territorium seine regionale Identität geben; die gemeinsame historische Vergangenheit; die wirtschaftliche Struktur, die einem Territorium das Gepräge gibt. Regionen unterscheiden sich, auch in Westeuropa, nicht nur nach ihrer Größe, sondern vor allem nach ihrem rechtlichen Status und ihrer politischen Qualität⁴.

Der Begriff "Regionalismus"⁵ wird überwiegend zur Bezeichnung von Bestrebungen verwendet, die – gestützt auf ethnische, kulturelle und historische Merkmale einer Region und der hier lebenden Bevölkerung – gegen den Herrschaftsanspruch der Zentrale gerichtet sind und für die Region Autonomie-Rechte verlangen, teilweise auch die Sezession anstreben.

Davon unterscheiden sich Regionalisierungs-Tendenzen, die die Verlagerung von Entscheidungen auf dezentrale, überschaubare und kleinere Einheiten bzw. deren stärkere Mitwirkung bei der Lösung von Problemen, von denen sie besonders betroffen sind, anstreben⁶. Regionalisierungstendenzen gehen auf verschiedene Motive und Antriebskräfte zurück. Neben den bereits erwähnten regionalistischen Strömungen zählt hierzu das in den letzten Jahren sich verstärkende Unbehagen an zentral gesteuerten, also fernab von Betroffenen erfolgenden Entscheidungen. Der Vielfalt von Motiven und Antriebskräften entsprechen ganz unterschiedliche Formen und Äußerungen von Regionalisierung: dazu zählen Anpassungen der Verfassungsordnung, mit denen regionalistische Strömungen in geordnete Bahnen gelenkt werden sollen, wie etwa in Belgien; oder Dezentralisierungsmaßnahmen wie in Frankreich; sodann auch Maßnahmen zur Stärkung föderativer Strukturen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren verzeichnet werden können.

Regionen und europäische Integration: Regionale Kooperation

In Westeuropa hat sich ein ganzes Netzwerk regionaler Kooperationsbeziehungen herausgebildet. Dabei lassen sich verschiedene Typen identifizieren: Zum einen die Zusammenarbeit von benachbarten Grenzregionen, wie sie z. B. die Regio Basiliensis mit Baden-Württemberg, dem Elsaß und Nordschweizer Kantonen darstellt. Ein Beispiel für einen zweiten Typus ist die 1972 gegründete Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (abgekürzt: ArgeAlp) mit dem Land Bayern, dem Kanton Graubünden, den österreichischen Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg, sowie den italienischen Regionen Bozen-Südtirol, Trient und Lombardei. Hier handelt es sich um einen relativ großflächigen Raum mit gemeinsamen Problemen. Wieder einen anderen Typus repräsentiert die Zusammenarbeit Baden-Württembergs mit anderen hochentwickelten, wirtschaftlich leistungsfähigen und im Bereich von Spitzentechnologien aktiven Regionen in Europa: mit der französischen Region Rhône-Alpes (1986), mit der spanischen Autonomen Gemeinschaft Katalonien (1987) und der italienischen Region Lombardei (1988).

In dem im September 1988 von den vier Repräsentanten der Regionen in Stuttgart unterzeichneten gemeinsamen Memorandum bezeichnen sie sich als die "vier Motoren Europas", die Innovation und Schrittmacherdienste nicht nur in ihren jeweiligen Ländern, sondern auch innerhalb der EG leisten wollen.

All diese Kooperationsbeziehungen tragen unverkennbar gouvernementalen Charakter. Für ihre Verfestigung erweist sich die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte als unverzichtbar. Indem regionale Kooperation Verflechtungen schafft, stellt sie einen wesentlichen Aspekt von Integrationsprozessen dar.

Regionen und europäische Integration: Betroffenheit von EG-Politik

Existenz und Aktivitäten der EG stellen insbesondere für EG-Mitgliedstaaten mit föderativer Struktur (wie Bundesrepublik Deutschland und Belgien) oder mit subnationalen territorialen Einheiten, die ein möglichst hohes Maß an eigenständigem Gestaltungsspielraum beanspruchen (wie Spanien und Italien), eine besondere Herausforderung dar. Die Ausweitung des Aktivitätsspektrums der EG, die sich insbesondere in den 80er Jahren sehr stark beschleunigt und intensiviert hat, bedeutet, daß immer mehr Politikbereiche von Maßnahmen der EG und durch ihre Rechtsetzung beeinflusst werden. Dazu gehören auch solche, die nach der jeweiligen innerstaatlichen Kompetenzverteilung den subnationalen Einheiten – "Regionen" – vorbehalten sind. Hinzu kommt, daß diese Regionen bei innerstaatlichen Entscheidungen über EG-Angelegenheiten meist nur ganz unzulänglich beteiligt sind. Die Problematik läßt sich am Beispiel der deutschen Länder besonders gut illustrieren; sie ist ausführlich dokumentiert und analysiert worden⁷.

Die Länder kritisieren, daß die EG zunehmend auf den Bereichen des Kultur-, Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungswesens aktiv wird; dabei handelt es sich um Bereiche, die zum ehernen Bestand von eigenständigen Länderkompetenzen zählen. Eine Einengung ihres eigenständigen politischen Handlungs- und Gestaltungsspielraums sehen die Länder weiterhin auf dem Gebiet des Rundfunkwesens, in den Bereichen der Gesundheits- und Forschungspolitik, im Bereich des öffentlichen Dienstrechts, vor allem aber auf dem Gebiet eigenständiger regionaler Strukturpolitik, also der Wirtschaftsförderung. Gegenüber dieser sich stark ausweitenden Tätigkeit der Gemeinschaft, die mit Eingriffen in Länderkompetenzen verbunden ist, werfen die Länder die Frage auf, ob die EG überhaupt die erforderlichen Kompetenzen besitze. In Ergänzung zu diesem grundsätzlichen Einwand fordern sie die EG-Kommission zu mehr Zurückhaltung und zu strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auf⁸.

Ein zweiter Hauptkritikpunkt der Länder zielte darauf, daß EG-Entscheidungen ohne angemessene Ländermitwirkung erfolgen. Im Rat, dem wichtigsten Rechtsetzungsorgan der Gemeinschaft, wird die Bundesrepublik durch die Bundesregierung vertreten, die damit an Entscheidungen auch auf solchen Gebieten mitwirkt, die nicht nur Auswirkungen auf Länderbelange haben, sondern teilweise deren ausschließliche Kompetenzen berühren. Die Länder haben sich von Anfang an um die Verankerung von Mitwirkungsmöglichkeiten bemüht und im Laufe der

Jahre auch eine Reihe von Verfahren und Formen entwickelt und praktiziert, die aber letztlich ihre Forderungen nach echten Mitentscheidungsrechten nicht befriedigen konnten. Die rechtliche Verankerung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder erfolgte im Ratifikationsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)⁹. Ob die seit 1987/88 praktizierten neuen Regelungen die Durchsetzungsfähigkeit von Länderbelangen tatsächlich fördern und nachhaltig stärken können, wird man erst beantworten können, wenn die Erfahrungen mehrerer Jahre vorliegen. Es zeichnet sich ab, daß die Länder mit einer sehr großen Zahl von Gemeinschaftsvorhaben konfrontiert werden und damit die Aufgabe der Informationsverarbeitung bewältigen müssen¹⁰.

Eine zweite Reaktion sind eigenständige EG-Aktivitäten der Länder. Am spektakulärsten ist sicherlich die Einrichtung sogenannter Informationsbüros der Länder in Brüssel zwischen 1985 und 1987 gewesen¹¹. Die Aufgaben dieser Büros sind Informationsaufbereitung- und Vermittlung, Mitwirkung an der Wirtschaftsförderung ihres Landes und Hilfe für Unternehmen oder andere Einrichtungen des Landes bei der Projektbearbeitung, sofern EG-Instanzen eine Rolle spielen. Weiterhin dienen sie der Repräsentation des Landes und stellen ein nützliches Diskussionsforum dar. Dem Beispiel der deutschen Informationsbüros sind mittlerweile Regionen anderer EG-Mitgliedstaaten gefolgt.

Organisierte Interessenvertretung von Regionen

Die 1987 gegründete Versammlung der Regionen Europas (VRE) stellt eine europäische Dachorganisation zur Repräsentation spezifischer regionaler Interessen dar. Zu den Aufgaben der VRE zählen einmal der Dialog, die Kommunikation und die Förderung der Kooperation zwischen den Regionen; weiterhin die Repräsentation der Regionen bei europäischen Institutionen, nämlich Europarat und EG; schließlich die Zusammenarbeit mit europäischen Vereinigungen lokaler Körperschaften. Die Zahl der Mitglieder der VRE ist stark angestiegen: von etwa 100 Mitte 1989 auf über 160 zum Jahreswechsel 1990/91. Die Mitgliedsregionen kommen aus 10 EG-Staaten (alle außer Dänemark und Luxemburg), aus Österreich und der Schweiz, sodann aus Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und Jugoslawien. Der für Regionen aus den Staaten Mittel- und Osteuropas zunächst ermöglichte Status des assoziierten Mitgliedes wurde durch Satzungsänderung im Dezember 1990 abgeschafft; seither gibt es nur noch Mitglieder und Ständige Beobachter; letztere sind einzelne Regionen Ungarns und Jugoslawiens. Die Organisation ist sich der Vielfalt und Unterschiedlichkeit in rechtlichem Status und politischer Qualität der Regionen bewußt; Resolutionen werden in der Regel "im Namen der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften" abgegeben.

Oberstes Organ ist die Generalversammlung mit je zwei Repräsentanten jeder Region, die neuerdings einmal jährlich tagt. Zur Organisation gehört sodann der Ständige Ausschuß mit Vertretern aus 50 Regionen; das aus dem Präsidenten und 17 Vizepräsidenten – davon gegenwärtig 14 aus EG-Regionen – bestehende Büro; schließlich das Generalsekretariat mit Sitz in Straßburg. Die Wirksamkeit der

VRE beruht weniger auf der Organisation als auf dem Gewicht einzelner Persönlichkeiten, die die VRE repräsentieren. Aktivitäten werden häufig von einzelnen Mitgliedsregionen, insbesondere den politisch und materiell Starken unter ihnen, getragen. In den Gremien der VRE verfügt jede Mitgliedsregion über eine Stimme.

Dem Ziel des Erfahrungsaustausches dienen jährliche Treffen, bei denen sich die Regionen selbst darstellen sollen; ein erstes Treffen ist für Sommer 1991 geplant. Der Repräsentation der Regionen bei europäischen Institutionen dienen verschiedene Aktivitäten. Gegenüber dem Europarat strebt die VRE die Einrichtung eines Regionalgremiums ("Senat") als institutionalisierte Vertretung neben der Beratenden Versammlung an. Angesichts der Einbeziehung mittel- und osteuropäischer Staaten in den Europarat haben sich die diesbezüglichen Bemühungen verstärkt. Die Einladung des VRE-Präsidenten Bernini zum KSZE-Treffen im November 1990 in Paris zeigt das Bestreben der Organisation, zu einem Mitspieler im KSZE-Prozeß zu werden. Im Mittelpunkt stehen jedoch Aktivitäten innerhalb der EG. Die Einrichtung einer Vertretung in Brüssel dient der besseren Repräsentation bei der Gemeinschaft.

Eine zweite Dachorganisation ist die Konferenz "Europa der Regionen", die erstmals im Oktober 1989 in München stattfand¹². An ihr nahmen Regierungschefs bzw. Präsidenten von insgesamt 36 Regionen aus 9 Staaten teil. Ziel der Konferenz ist es, auf die "Gefahr eines erdrückenden europäischen Zentralismus" – so formulierte es das Einladungsschreiben – angemessen zu reagieren. Im April 1990 fand die zweite Konferenz in Brüssel statt, im Oktober 1990 die dritte in Trient. Die Initiative zur Einberufung dieser Konferenzen "Europa der Regionen" ist eine Reaktion auf die zu große Heterogenität der VRE. Die Konferenzen richten ihr Hauptaugenmerk auf Politik und Entwicklung der EG; ihre Vorschläge zielen auf die institutionalisierte Vertretung von Regionen im EG-Entscheidungssystem.

Im Juni 1988 hat die EG-Kommission einen Beirat der regionalen und lokalen Körperschaften eingerichtet¹³. Es handelt sich um ein Gremium mit ausschließlich beratender Funktion, welches die EG-Kommission bei Fragen der Formulierung und Implementierung der EG-Regionalpolitik und allgemeinen Problemen regionaler Entwicklung konsultiert. Auf Drängen der VRE hat sich der Beirat in zwei Abteilungen, eine für Regionen, die andere für lokale Körperschaften, gegliedert. Mit diesem Beirat haben die Regionen einen ersten institutionalisierten und damit privilegierten Zugang zu EG-Institutionen erhalten. Die gelegentliche Beteiligung von Abgeordneten des EP und Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Beratungen des Beirates sind ein Indikator für die wachsende Bedeutung, die regionalen Akteuren zugeschrieben wird. Da der Beirat lediglich beratende Funktionen hat und zudem erst sehr spät einbezogen wird – wenn die EG-Kommission ihre Position praktisch schon fixiert hat –, kann diese Einrichtung den Forderungen nach wirksamer Vertretung regionaler Belange nicht genügen.

Forderungen der Regionen nach institutionalisierter Vertretung im EG-Entscheidungssystem

Die für Dezember 1990 vorgesehene Einsetzung einer Regierungskonferenz der EG-Staaten zur Vorbereitung einer Politischen Union, parallel zur Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion, war der konkrete Anknüpfungspunkt für Initiativen der Regionen, ihre Position im EG-Entscheidungssystem durch Aufnahme einer Reihe von Vertragsnormen zu verankern. Es ist unverkennbar, daß die deutschen Länder hier die Federführung übernommen hatten; ihre im Sommer 1990 formulierten konkreten Vorschläge¹⁴ wurden sowohl von der VRE als auch von der Konferenz "Europa der Regionen" übernommen. Der Forderungskatalog enthält folgende Punkte: In die Verträge müsse das Subsidiaritätsprinzip als allgemeines Prinzip aufgenommen werden. Die Formulierung soll lauten: "Die Gemeinschaft übt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Befugnisse nur aus, wenn und soweit das Handeln der Gemeinschaft notwendig ist, um die in diesem Vertrag genannten Ziele wirksam zu erreichen und hierzu Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften nicht ausreichen." Länder und Regionen sollen an der Arbeit des EG-Ministerrates dadurch beteiligt werden, daß jeder Staat einen weiteren Vertreter in den Rat entsenden kann, "soweit der Rat über Angelegenheiten berät oder entscheidet, die innerstaatlich in die ausschließliche Zuständigkeit von Ländern oder Regionen fallen oder deren wesentliche Interessen berühren." Der regelmäßigen Mitwirkung von Ländern und Regionen im EG-Entscheidungssystem dient der Vorschlag, in den Verträgen ein besonderes "Regionalgremium" zu verankern. Das Gremium, von gleicher Größe wie der WSA, soll zwei Hauptbefugnisse haben: Abgabe von Stellungnahmen bei allen Vorhaben der Gemeinschaft und ein Klagerecht, welches sich auf die Verletzung seiner Mitwirkungsrechte oder des Subsidiaritätsprinzips bezieht. Weiterhin soll jedem einzelnen Land oder jeder Region ein eigenständiges Klagerecht vor dem EuGH gegen Maßnahmen des Rates und der Kommission eingeräumt werden, "soweit sie gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung durch das Handeln des Rates und der Kommission in eigenen Rechten berührt sein können." Die VRE und die Konferenz "Europa der Regionen" fordern darüber hinaus, das Wahlrecht für das Europäische Parlament so zu gestalten, daß dessen Mitglieder in regionalen Wahlkreisen gewählt werden. Außerdem fordern die deutschen Länder sowie die VRE, daß die Länder sowie die Regionen und Autonomen Gemeinschaften der EG-Mitgliedstaaten an den Arbeiten der Regierungskonferenz, einschließlich der Vorbereitungen, beteiligt werden.

Über die Erfolgsaussichten dieser teilweise sehr weitgehenden Forderungen lassen sich kurz nach Beginn der Regierungskonferenz über die Politische Union nur sehr vorsichtige Aussagen machen. Das Haupthindernis stellt die ganz unterschiedliche rechtliche und politische Qualität der Regionen dar. Die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den Verträgen ist deshalb wahrscheinlich, weil damit noch nicht feststeht, was im Einzelfall zu geschehen hat, auf welcher Ebene also eine bestimmte Aufgabe angesiedelt werden soll. Für die Praxis sind zahlreiche

Streitfälle, was im konkreten Einzelfall aus dem Subsidiaritätsprinzip zu folgern sei, zu erwarten. Die Beteiligung von Repräsentanten der Regionen an Beratungen im Rat wird dagegen kaum normiert werden. Viel wahrscheinlicher ist, daß die Regionen in ihren jeweiligen Staaten versuchen werden, Mitwirkungsrechte zu verankern. Wahrscheinlich wird ein Regionalgremium eingerichtet werden, dessen Befugnisse aber auf ein Anhörungs- und Beratungsrecht limitiert bleiben werden. Was die Beteiligung an der Regierungskonferenz betrifft, waren die Regionen erfolgreich. Einzelne Staaten machten von der Möglichkeit Gebrauch, Vertreter von regionalen Gebietskörperschaften in ihre Delegation aufzunehmen.

Regionalisierung und Europäisierung: Untrennbare Komponenten des Integrationsprozesses

Die Initiativen der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften zur Stärkung ihrer Stellung im EG-Entscheidungsgefüge sowie zur wirkungsvollen Vertretung spezifischer regionaler Belange sind mit dem fortschreitenden Integrationsprozeß voll vereinbar. Gemeinschaftspolitik bedarf der Zustimmung und Unterstützung nicht nur auf der Ebene des Zentralstaats, sondern auch von "unten", auf regionaler, ja lokaler Ebene. Wenn Integrationsbestrebungen mit besserer Problemlösungsfähigkeit einer regionalen Gemeinschaft begründet werden, dann stellt sich jeweils die Frage, auf welcher Ebene eine bestimmte Aufgabe am besten und wirkungsvollsten zu erledigen ist. Die Frage der richtigen Zuweisung von Aufgaben sprechen die Regionen mit ihrer Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip an. Sie werfen damit die Frage nach der künftigen Verfassungsstruktur der EG auf. Es ist unverkennbar, daß eine zentralistische Konstruktion weder funktional noch durchsetzungsfähig wäre. Für die EG stellt sich vielmehr die Frage nach der konkreten Ausgestaltung einer föderativen Struktur. In ihr sind territoriale Einheiten unterhalb der Ebene des Gesamtstaats, ausgestattet mit eigenständigen Befugnissen und entsprechenden Ressourcen, unverzichtbar. Dem versuchen Forderungen nach Regionalisierung aller EG-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen¹⁵. Die Schwierigkeit besteht allerdings in den unterschiedlichen Gegebenheiten der bislang zwölf Mitgliedstaaten. Von der Regierungskonferenz ist daher allenfalls ein erster Einstieg in eine stärkere Berücksichtigung der regionalen Komponente im gemeinschaftlichen Entscheidungssystem zu erwarten.

Anmerkungen

1 Vgl. z. B. Clement, Wolfgang: Auf dem Weg zum Europa der Regionen, in: Hesse, Joachim/Renzsch, Wolfgang (Hrsg.): Föderalstaatliche Entwicklung in Europa, Baden-Baden 1991, S. 15–26.

2 Vgl. zum folgenden Hrbek, Rudolf: Bun-

desländer und Regionalismus in der EG, in: Magiera, Siegfried/Merten, Detlef (Hrsg.): Bundesländer und Europäische Gemeinschaft, Berlin 1988, S. 135–140.

3 Vgl. dazu Esterbauer, Fried (Hrsg.): Regionalismus, Wien 1979.

- 4 Vgl. dazu Engel, Christian: Regionen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine integrationspolitische Rollensuche, in: *Integration 1* (1991), S. 9–29.
- 5 Vgl. dazu Stammen, Theo: Das Phänomen des europäischen Regionalismus, in: Kremer, Harry Andreas (Hrsg.): *Die Landesparlamente im Spannungsfeld zwischen europäischer Integration und europäischem Regionalismus*, München 1988.
- 6 Vgl. dazu Morgan, Roger: *Regionalism in European Politics*, London 1986.
- 7 Vgl. dazu Hrbek, Rudolf/Thaysen, Uwe (Hrsg.): *Die deutschen Länder und die Europäische Gemeinschaften*, Baden-Baden 1986; Magiera/Merten (Hrsg.), a. a. O.; Hrbek, Rudolf: *Die Bundesländer und die EG*, in: *Projekt Europa. Die Verantwortung der EG für Europa und deren Rolle in der Welt*, hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung Nordrhein-Westfalen, Paderborn 1989, S. 203–219.
- 8 Vgl. dazu Constantinesco, Vlad: Subsidiarität. Zentrales Verfassungsprinzip für die Politische Union, in: *Integration 1* (1991), S. 9–29.
- 9 Das Ratifikationsgesetz zur EEA ist abgedruckt in *BGBI 1986 II*, S. 1104.
- 10 Grundsätzliche Überlegungen zu dem Verfahren, ergänzt um erste Erfahrungen, geben Oschatz, Georg-Berndt/Risse, Horst: *Bundesrat und Europäische Gemeinschaften. Neue Verfahrensregeln der Bundesrats-Geschäftsordnung für EG-Vorlagen*, in: *Die Öffentliche Verwaltung 12/1989*, S. 509–519.
- 11 Vgl. dazu Hahn, Ottokar: EG-Engagement der Länder: Lobbyismus oder Nebenaußenpolitik? In: Hrbek/Thaysen (Hrsg.), a. a. O., S. 105–110.
- 12 Vgl. dazu den Bericht von Michael Borchmann: *Konferenzen "Europa der Regionen" in München und Brüssel*, in: *Die Öffentliche Verwaltung 20* (1990), S. 879–882.
- 13 Die Entscheidung der Kommission v. 24. 6. 1988 ist abgedruckt im *Amtsblatt der EG v. 6. 9. 1988*, L 247, S. 23–25.
- 14 Die Ministerpräsidenten der Länder faßten einen entsprechenden Beschluß am 7. 6. 1990. Die hier vertretenen Forderungen sind dann in einer Entschließung des Bundesrates zur Regierungskonferenz, beschlossen am 24. 8. 1990, enthalten; *Bundesrat-Drucksache 550/90* (Beschluß).
- 15 Vgl. dazu die Entschließung des Europäischen Parlaments zur "Regionalpolitik in der Gemeinschaft und die Rolle der Regionen" v. 18. 11. 1988 (*Amtsblatt der EG Nr. C 326 v. 19. 12. 1988*, S. 289 ff.) sowie die in diesem Zusammenhang vom EP angenommene "Gemeinschaftscharta der Regionalisierung". Der Bundesrat hat sich in einer Entschließung v. 16. 2. 1990 (*Bundesrat-Drucksache 279/89 Beschluß*) zu diesem Votum des EP positiv geäußert.

Weiterführende Literatur

- Engel, Christian: *Regionen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine integrationspolitische Rollensuche*, in: *Integration 1* (1991), S. 9–29.
- Hesse, Joachim Jens/Renzsch, Wolfgang (Hrsg.): *Föderalstaatliche Entwicklung in Europa*, Baden-Baden 1991.
- Hrbek, Rudolf/Thaysen, Uwe (Hrsg.): *Die deutschen Länder und die Europäischen Gemeinschaften*, Baden-Baden 1986.
- Huber, Stefan/Perenthaler, Peter (Hrsg.): *Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive*, Wien 1988.
- Merten, Detlef (Hrsg.): *Föderalismus und Europäische Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung von Umwelt und Gesundheit, Kultur und Bildung*. Schriften zum Europäischen Recht Bd. 2, Berlin 1990.
- Ossenbühl, Fritz (Hrsg.): *Föderalismus und Regionalismus in Europa*, Baden-Baden 1990.
- Regionalisierung des Europäischen Raumes: *Die Zukunft der Bundesländer im Spannungsfeld zwischen EG, Bund und Kommunen. Ein Cappenberger Gespräch: Referate von Lothar Späth und Fritz W. Scharpf*, Cappenberger Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft Bd. 23, Köln 1989.